



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

Marokkanergasse 25/10, 1030 Wien | +43 1 786 42 45 | [www.massnahmenvollzug.org](http://www.massnahmenvollzug.org)

SiM - Marokkanergasse 25/10, 1030 Wien

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Geschäftszahl: BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019

Per E-Mail an: [team.s@bmvrdj.gv.at](mailto:team.s@bmvrdj.gv.at) und [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 14.10.2019

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das  
Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden  
(StVG-Novelle 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019).



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

Marokkanergasse 25/10, 1030 Wien | +43 1 786 42 45 | [www.massnahmenvollzug.org](http://www.massnahmenvollzug.org)

## Grundsätzliche Bemerkungen

Dem Gesetzesentwurf sind positive Änderungen zu entnehmen. Dennoch entsteht insgesamt leider der Eindruck, dass aufgrund Personalmangels, Insassenüberbelag und fehlender baulicher Maßnahmen die vorgesehenen Vereinfachungen für die Vollzugspraxis zum Teil doch erheblich zulasten der Rechte der Strafgefangenen gehen sollen. Diesbezüglich seien nur beispielhaft die generelle Einkaufsbeschränkung auf zwei Mal in 14 Tagen und die Vernehmung per Videokonferenz als Regel genannt.

Insbesondere wird der Übergang der Entscheidungsbefugnis vom Vollzugsgericht auf die Anstaltsleitung bzw. Vollzugsbehörde erster Instanz als problematisch angesehen. Wiewohl der Instanzenzug an das Vollzugsgericht und OLG selbstverständlich weiterhin bestehen bleibt, ist zu bedenken, dass die Strafgefangenen durchwegs nicht juristisch gebildet und sohin über ihre Rechte nicht immer im Bilde sind bzw. ihre Rechte aufgrund sozialer, psychischer bzw. kognitiver Einschränkungen teilweise nicht wahrnehmen können, und nur selten juristisch vertreten sind. Der geplante Zuständigkeitsübergang betrifft ua die Nichteinrechnung von Unterbrechungen (§ 99 Abs 6), von Ausgängen (§ 99a Abs 4 und § 147 Abs 4), von außerhalb der Strafe verbrachter Zeit (§ 106 Abs 5 und § 147 Abs 4), und damit direkt die Dauer des Freiheitsentzugs. Im Sinne von Art 5 EMRK wäre es daher wichtig, die entsprechende Entscheidung nicht einer weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde zuzuweisen, sondern bei dem unabhängigen Vollzugsgericht zu belassen.

## Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

In der Stellungnahme werden die ggf. aus dem Gesetzesentwurf entnommenen Passagen zu Beginn *„kursiv unter Anführungszeichen“* dargestellt. Hinsichtlich Geschlechtsbezeichnungen sind in der Stellungnahme sämtliche Geschlechtervarianten einbezogen.

§ 1 Z 5 StVG

*„... ein Monat 30 Tagen. ... eine Woche sieben Tagen gleichzusetzen sind. ...vier Wochen einem Monat.“*

Da vier Wochen 28 Tagen entsprechen, sowie Kalendermonate unterschiedlich lang sind (vgl. insbes. den Monat Februar) und die Strafzeit nicht über die verhängte Strafe hinausgehen darf, ist es geboten, den Gesetzestext diesbezüglich anzupassen, ggf. hinzuzufügen, dass die Umrechnung nicht zulasten des Strafgefangenen gehen darf.

§ 3 Abs 1 StVG, letzter Satz

*„... auch eine Abschrift des Befundes oder Gutachtens anzuschließen.“*



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

Marokkanergasse 25/10, 1030 Wien | +43 1 786 42 45 | [www.massnahmenvollzug.org](http://www.massnahmenvollzug.org)

Gemäß den Erläuterungen soll hier klargelegt werden, dass nicht nur eine Abschrift eines Gutachtens, sondern auch des Befundes zu übermitteln ist. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich jedoch keine additive, sondern alternative Pflicht zum Anschluss der Abschriften.

Es wird daher im Sinne der Eindeutigkeit vorgeschlagen, den Wortlaut wie folgt zu ändern: „... auch eine Abschrift des Befundes und des Gutachtens anzuschließen.“

#### § 15d StVG

Aus dem Gesetzeswortlaut geht nicht hervor, ob die Übermittlung personenbezogener Daten nur jene von Strafgefangenen oder etwa auch jene von Angehörigen (etwa zur Durchführung von Verfahren vor der Vollzugsbehörde) betrifft. Es wird daher angeregt, ausdrücklich klar zu stellen, dass ausschließlich Daten von Strafgefangenen übermittelt werden dürfen.

#### § 20 a Abs 1 StVG

*„... durch andere befugte Personen...“*

Hier wird, um den Kreis der potentiellen externen Personen zu erweitern, die Änderung angeregt *„... durch andere befugte, oder nachweislich befähigte Personen...“*

#### § 30 Abs 1 StVG

In den Erläuterungen heißt es: „Geschäftsabschlüsse mit einer juristischen Person, in der Strafvollzugsbedienstete in der beschriebenen Weise mitwirken, sollen allerdings zulässig sein, wenn diese (ausnahmsweise) nicht gegen die Zwecke des Strafvollzugs verstoßen (z.B. Verein für soziale Integration).“ Diese Ausnahme findet sich jedoch nicht im Gesetzestext wieder. Es wird angeregt, diese Ausnahme in den Gesetzestext aufzunehmen.

Da das Anwerben von Mitgliedern zum unentgeltlichen Beitritt zu gemeinnützigen Vereinen (etwa zu sozialen Zwecken) zwischen Strafgefangenen wohl nicht verboten sein kann, wird dringend angeregt auch folgende Ausnahme in den Gesetzestext aufzunehmen: „Der unentgeltliche Beitritt zu einem gemeinnützigen Verein stellt kein verbotenes Geschäft dar. Ebenso stellt das unentgeltliche Anwerben von Mitinsassen zum Beitritt zu einem solchen Verein kein verbotenes Geschäft dar.“

Um die Resozialisierung zu fördern und soziales Verhalten nicht zu kriminalisieren, wird dringend angeregt, unentgeltliche Geschäfte, wie zB die Leihe, sowie kleinere Geschenke (etwa zum Geburtstag) zwischen Insassen mit Genehmigung des Anstaltsleiters für zulässig zu erklären.

#### § 34 StVG

Nach geltender Rechtslage haben Strafgefangene das Recht, ein Mal in der Woche die in § 34 StVG genannten Produkte zu beziehen.

Der Entwurf zur Novelle sieht vor, dass Strafgefangenen dieses Recht generell nur mehr zwei Mal innerhalb von vierzehn Tagen zustehen soll.



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

[Marokkanergasse 25/10, 1030 Wien](#) | [+43 1 786 42 45](#) | [www.massnahmenvollzug.org](#)

In den Erläuterungen heißt es:

„... In großen Justizanstalten ergeben sich jedoch in Wochen, in die mehrere Feiertage fallen, praktische Probleme bei der Umsetzung, weil die Durchführung des Bezuges von Bedarfsgegenständen aufgrund der Zahl der Insassen 3 bis 4 Tage dauern kann ...“

Praktische Probleme in Strafvollzugsanstalten, die sich zum Nachteil von Insassen auswirken können, sollten generell nicht auf die Weise „gelöst“ werden, dass die korrespondierenden Rechte der Insassen eingeschränkt werden.

Da es sich laut Erläuterungen im konkreten Fall um praktische Probleme handelt, die lediglich im Zusammenhang mit gehäuft auftretenden Feiertagen in einer Kalenderwoche auftreten, wird dringend gebeten, den Gesetzesentwurf dahingehend zu ändern, dass nur für diese Wochen mit mehreren Feiertagen eine Ausnahme geschaffen wird.

#### § 72 Abs 2 StVG

Die durch die Novelle ua angestrebte Entlastung der Vollzugspraxis sollte doch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Rechten der Strafgefangenen und auch den berechtigten Interessen deren sozialen Umfelds stehen. Der völlige Entfall der Nachforschungspflicht bei lebensgefährlicher Erkrankung oder Verletzung bzw. bei Tod von Strafgefangenen (Verweis in § 72 Abs 3) wird als überschießend erachtet.

Der Entwurf des Gesetzestexts hätte zur Folge, dass – sollte der Strafgefangene keinen Angehörigen bezeichnen oder bezeichnen können (zB Koma oder sonstige mangelnde Artikulationsfähigkeit), niemand verständigt wird. Davon wären nicht nur der Insasse, sondern ggf auch nahe Angehörige bzw. Freunde betroffen.

Es wird daher dringend angeregt, § 72 in der jetzt geltenden Fassung unverändert zu belassen, bzw der jetzt geltenden Fassung des Abs 2 anzufügen, dass die Benachrichtigung der betreffenden Personen nur zu erfolgen hat, wenn deren Adresse ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann.

#### § 98 Abs 1 StVG

Der Regelung, dass Vernehmungen grundsätzlich per Videokonferenz ermöglicht werden sollen stehen Bedenken gegenüber, da damit Verwaltungsbehörden und Gerichten die Möglichkeit genommen wird, den Menschen in seiner Gesamtheit zu erfassen. Das erschwert die Wahrheitsfindung, unabhängig davon, ob Strafgefangene in eigener Sache aussagen, oder als Zeug\*innen einvernommen werden.

#### § 98 Abs 3a StVG

Aufgrund obligatorischer Anordnung im ersten Satz besteht kein Ermessen der Vollzugsbehörde. Es wird daher die Umformulierung wie folgt angeregt: „Die Feststellung dieser Voraussetzung, sowie die Entscheidung über das Tragen ... steht der Vollzugsbehörde erster Instanz zu.“



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

Marokkanergasse 25/10, 1030 Wien | +43 1 786 42 45 | [www.massnahmenvollzug.org](http://www.massnahmenvollzug.org)

§ 103 Abs 4 StVG

*„... oder Sachen, Selbstverletzung...“*

Der Terminus „Selbstverletzung“ umfasst jegliche Selbstverletzung. Gerade unter weiblichen Strafgefangenen ist die Selbstverletzung des „Ritzens“ – oberflächliches Aufritzen der Haut zum Zwecke des Abbaus innerer Spannung – nicht selten. Der Gesetzesentwurf würde es ermöglichen, diesen Personen Fesseln anzulegen bzw sie mechanisch zu fixieren. Gerade eine solche Konsequenz würde zu weiterem inneren Spannungsaufbau führen und sehr wahrscheinlich weitere psychische Schäden nach sich ziehen. Eine Fesselung oder Fixierung wäre in diesem Fall sogar im Endeffekt kontraproduktiv.

Überdies erscheint die Fixierung als Folge leichter Selbstverletzungen generell unverhältnismäßig.

Es wird daher angeregt, den Gesetzeswortlaut dahingehend anzupassen, dass es sich um eine schwere Selbstverletzung handeln muss.

§ 105 Abs 2 Z 3 StVG

Die Justizwache verfügt gegenwärtig ua über Faustfeuerwaffen, um im Falle § 104 Abs 1 Z 1 bis 4 von ihnen Gebrauch zu machen. Es ist nicht einsichtig, warum künftig auch Taser eingesetzt werden sollen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Bereits gegenwärtig sind Justizwachebeamte mit zahlreichen Waffen an ihrer Uniform bestückt, die zweifellos eine einschüchternde Wirkung auf Strafgefangene haben. Der Einsatz der ohnedies umstrittenen Waffe Taser könnte das Verhältnis zwischen Strafgefangenen und Justizwache stark belasten und Eskalationsspiralen Vorschub leisten.
2. Mit der Anzahl der von Justizwachebeamten am Körper getragenen Waffen steigt auch die Anzahl der Waffen, die den Justizwachebeamten ggf von Strafgefangenen entzogen werden können.
3. Nach dem Einsatz von Faustfeuerwaffen kann nachverfolgt werden, wann und wo diese eingesetzt wurden, bei Tasern ist dies unseres Wissens nicht der Fall. Es stellt sich hier die Frage, ob dbzgl zB eine Plombierung der Taser zur Kontrolle ihres Einsatzes vorgesehen ist bzw andere Möglichkeiten, den erfolgten Einsatz oder auch die Zahl der erfolgten Einsätze nachzuvollziehen und diese Daten auch für etwaige Rechtsmittelverfahren zu speichern.
4. Es bestehen große Bedenken hinsichtlich des Taser-Einsatzes bei Strafgefangenen mit gesundheitlichen Problemen (Herzschrittmacher, starke Medikamente udgl).

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die Bestrebungen ab, den Taser in die Liste der Dienstwaffen aufzunehmen. Dies umso mehr, als in der Novelle in § 105 Abs 1 nunmehr



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

Marokkanergasse 25/10, 1030 Wien | +43 1 786 42 45 | [www.massnahmenvollzug.org](http://www.massnahmenvollzug.org)

vorgesehen ist, dass auch andere Vollzugsbedienstete zum Führen von Waffen ermächtigt werden können.

Sollte der Taser dennoch in die Liste der Waffen aufgenommen werden, sollte vor seinem Einsatz jedenfalls jeweils eine entsprechende Anordnung der Leitung der Justizanstalt eingeholt werden müssen.

#### § 112 StVG

Es widerspricht völlig dem Grundsatz des resozialisierenden Strafvollzugs, nunmehr generell die Strafe der Entziehung/Beschränkung des Rechts auf Besuche und Telefonkontakte zu Familie/Freunden ohne Missbrauchskorrektiv einzuführen. Gerade diese sozialen Kontakte sind es, die das Fortkommen und Resozialisierung von Strafgefangenen unterstützen.

Es wird daher dringend angeregt, das Missbrauchskorrektiv auch in diesen Fällen beizubehalten.

#### § 127 Abs 2 StVG

*„Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst, bei Veranstaltungen und bei der Krankenbetreuung ist von der Trennung nach Abs. 1 abzusehen, soweit diese nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist.“*

Da es sich bei den erstgenannten Anlässen um kurzfristige Zusammenkünfte handelt, bei der Krankenbetreuung jedoch ggf um längerfristiges Zusammentreffen in einer Krankenabteilung, bei dem negative Auswirkungen auf Strafgefangene, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen durch Strafgefangene, bei denen dies nicht der Fall ist, zu befürchten sind, wird angeregt, Abs 2 in seiner gegenwärtig bestehenden Fassung zu belassen. Mangelnde räumliche Voraussetzungen müssen staatlicherseits behoben werden und dürfen nicht zulasten von Strafgefangenen gehen.

#### § 129 StVG

*„...nach Möglichkeit getrennt von anderen Strafgefangenen unterzubringen und ... zu betreuen“*

Die Worte „nach Möglichkeit“ wären unseres Erachtens nach zu streichen, da diese die Insassen von ihrem bisherig bestehendem subjektiven Recht abschneiden würden.

#### § 152 Abs 2, Satz 4 StVG

*„... oder eine Äußerung des Anstaltsleiters nach den Umständen des Falles nicht erforderlich erscheint.“*

Zur Nachvollziehbarkeit, warum eine Äußerung des Anstaltsleiters als nicht erforderlich erachtet wurde, ist eine diesbezügliche Begründung für den Rechtsunterworfenen notwendig. Daher wird angeregt, den Gesetzestext wie folgt zu ergänzen: „ ... *nicht erforderlich erscheint*, und dies begründet wird.“



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

Marokkanergasse 25/10, 1030 Wien | +43 1 786 42 45 | [www.massnahmenvollzug.org](http://www.massnahmenvollzug.org)

## Redaktionelle Anmerkungen

- § 14b Abs 1: Beistrich nach „Justiz hat“ fälschlich gesetzt.
- § 102b Abs 2a: Nach zweitem Satz ein Punkt zu viel.
- § 105 Abs 1, letzter Satz: Statt „Vollzugsbediensteten“ „Vollzugsbedienstete“.
- § 106 Abs 2a: Ein Punkt nach Z 4 zu viel.
- § 133a Abs 1 Z 2: Es wird auf Abs 1a verwiesen, der jedoch nicht vorhanden ist. Sollte hier auf Abs 2 verwiesen werden?
- § 144 Abs 3: Statt „... sofern einer der beteiligten Justizbehörden...“ „... sofern eine der ...“
- § 167 Abs 1: Doppelte Nennung von § 128. Sollten §§ 128, 129 angeführt werden?

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen,

für den Vorstand:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Drechsler'.

Markus Drechsler

Obmann

*E-Mail:* [markus.drechsler@massnahmenvollzug.net](mailto:markus.drechsler@massnahmenvollzug.net)